

# ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN

hier:

Musterbußgeldbescheid für eine betroffene Person, die einen Immunitätsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig trotz Aufforderung vorgelegt hat (§ 73 Abs. 1a Nr. 7h IfSG)

III.A.3.1.b des Erlasses

Briefkopf Gesundheitsamt  
Adresszeile  
Az.

ENTWURF

Datum

## Zustellung per Post mit Zustellungsurkunde

An  
für die *Einrichtung/das Unternehmen* tätige Person  
Adresszeile

## Bußgeldbescheid

Betroffene(r): ...

Verteidiger: ...<sup>1</sup>

*Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...*,

nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Sie haben als Person, die *in der Einrichtung/dem Unternehmen ...* tätig ist, entgegen der *mit Schreiben vom ...* Ihnen zugestellten Aufforderung dem Gesundheitsamt ... einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder sich im ersten Drittel einer Schwangerschaft befinden, *nicht/nicht richtig/nicht vollständig/nicht rechtzeitig* vorgelegt.

## Ordnungswidrig handelt, wer

entgegen § 20 Abs. 5 Satz 1 IfSG einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Personen, die in den in § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG vorzulegen. Danach können folgende Nachweise vorgelegt werden: Ein Impf- bzw. Genesenennachweis i.S.v. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die entsprechende Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht

---

<sup>1</sup> Sofern bestellt, entfällt andernfalls.

gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG, oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befindet, § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IfSG.

### **Verletzte Bußgeldvorschrift**

§ 73 Abs. 1a Nr. 7h IfSG

### **Beweismittel**

*Ordnungswidrigkeitenanzeige ...*

*Aufforderungsschreiben vom ...*

*Mitteilung des ... (Einrichtung/Unternehmen)*

*Ihre Einlassung vom ...*

<b>Geldbuße</b>	<b>xxx,xx Euro<sup>2</sup></b>
<b>Gebühr</b>	<b>xxx,xx Euro<sup>3</sup></b>
<b>Auslagen</b>	<b>xx,xx Euro<sup>4</sup></b>
<hr/>	
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>xxx,xx Euro</b>

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie **innerhalb von zwei Wochen** ab Zustellung bei ... (*erlassende Behörde*) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG). Der Einspruch kann bei dieser Behörde auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c OWiG i.V.m. § 32a Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Der Einspruch muss in deutscher Sprache (§ 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG – i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) verfasst und bis zum Fristablauf eingegangen sein. Der Einspruch kann auch auf die Höhe des Bußgeldes beschränkt werden (§ 67 Abs. 2 OWiG). Sofern Sie eine Begründung des Einspruchs beabsichtigen, bitten wir Sie, diese möglichst mit der Einlegung des Einspruchs zu verbinden.

Falls wir den Bußgeldbescheid trotz eines Einspruchs aufrechterhalten (§ 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG), entscheidet das Amtsgericht aufgrund dieses Bußgeldbescheids über das Vorliegen

---

<sup>2</sup> Abhängig von Gefährdung und wirtschaftlichen Verhältnissen.

<sup>3</sup> Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf von Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens 25 Euro und höchstens 7.500 Euro, § 107 Abs. 1 Satz 3 OWiG.

<sup>4</sup> Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG, insbesondere Auslagen für die Zustellung.

einer Ordnungswidrigkeit und die Rechtsfolgen aufgrund einer mündlichen Hauptverhandlung (§ 71 OWiG), ohne an die Höhe der hier festgesetzten Geldbuße gebunden zu sein. Das Gericht kann – sofern weder Sie noch die Staatsanwaltschaft widersprechen – auch durch schriftlichen Beschluss entscheiden (§ 72 OWiG), wobei es an die Rechtsfolgen des Bußgeldbescheides gebunden ist.

### **Zahlungsaufforderung**

Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides ist die Geldbuße (Gesamtbetrag) innerhalb weiterer zwei Wochen (also **vier Wochen ab Zustellung**) an die ... (*Bezeichnung der zuständigen Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt*) zu bezahlen (§ 95 Abs. 1 OWiG).

### **Hinweis auf Erzwingungshaft**

Unterbleibt die Zahlung und legen Sie auch eine Zahlungsunfähigkeit nicht dar, kann die Geldbuße durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung und die vom Amtsgericht angeordnete Erzwingungshaft durchgesetzt werden (§ 96 OWiG). Bei Unmöglichkeit sofortiger Zahlung sind Zahlungserleichterungen (Zahlungsfrist, Teilleistungen) möglich (§ 18, § 93 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen

---